

Feuerwehroldtimerfreunde Welzheim e.V.

Beitrags- und Finanzordnung

1. Beitragspflicht

Grundsätzlich ist jedes Mitglied zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Ausgenommen hiervon sind:

- Ehrenvorsitzende
- Ehrenmitglieder

2. Beitragsarten

Erhoben werden folgende Jahresbeiträge für:

- ordentliche Mitglieder
- ordentliche Mitglieder unter 21
- Familie
- außerordentliche Mitglieder

3. Höhe der Beiträge

Beiträge für ordentliche Mitglieder betragen für jedes Geschäftsjahr

- ordentliche Mitglieder: 50,00 €
- ordentliche Mitglieder unter 21: 30,00 €
- Familie: 80,00 €
- außerordentliche Mitglieder: 100,00 €

Die Mitgliederversammlung kann die Beitragshöhe jährlich neu festsetzen.

4. Fälligkeit der Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind am 01.03. eines jeden Jahres fällig. Bei Veränderungen im laufenden Geschäftsjahr (Kalenderjahr) ist der neue Beitrag am 01.03. des auf die Veränderung folgenden Geschäftsjahres fällig.

Bei Eintritt bis zum 30.06. ist ein voller, bei Eintritt ab 01.07. bis 30.11. ein halber Jahresbeitrag zu zahlen. Bei Eintritt ab 1.12. wird für das laufende Geschäftsjahr kein Beitrag erhoben.

5. Zahlung der Beiträge

Die Zahlung der Beiträge erfolgt durch Bankeinzug. Dazu wird ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt.

6. Aufwandsentschädigung

Vereinsbedingte Auslagen können alle Mitglieder gegen Belege abrechnen. Für Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne von § 3 Nr. 26 a EStG gewährt werden.

7. Finanzmittel des Vereins

Feuerwehroldtimerfreunde Welzheim e.V.

Beitrags- und Finanzordnung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins ausgegeben werden. Insbesondere Mitgliedsbeiträge und Spenden dürfen nur für die in § 3 der Satzung festgehaltenen Maßnahmen des Vereins verwendet werden.

Ausgaben für wirtschaftliche Zwecke, wie beispielsweise Vereinsfeste, Ausflüge und sonstige nicht in der Satzung angegebene Veranstaltungen gefährden die Gemeinnützigkeit und damit die Steuerbefreiung des Vereins.

8. Ausgabenermächtigungen

Zur Ausgabe von Vereinsmitteln im Rahmen der Nr. 7 sind ohne Genehmigung durch ein höherrangiges Vereinsorgan ermächtigt:

- Vorstandsmitglieder bis zu 100,00 €
- Der Vorstand bis zu 1.000,00 €
- Der Ausschuss bis zu 5.000,00 €
- Die Mitgliederversammlung mehr als 5.000,00 €

Für das Eingehen wiederkehrender Zahlungsverpflichtungen gelten diese Grenzbeträge je Geschäftsjahr.

Die Zahlungen für Mieten, Geschäftsräume u. ä. sowie Versicherungsbeiträge gelten als von der Mitgliederversammlung auf Dauer beschlossen. Bei Zweifeln, ob die vorgesehene Ausgabe den Einschränkungen der Nr. 7 entspricht, entscheidet das nächst höhere Vereinsorgan.

Diese Beitrags- und Finanzordnung wurde von der Gründungsversammlung am 28.01.2022 beschlossen. Sie tritt mit Inkrafttreten der zugrunde liegenden Satzung vom 28.01.2022 mit deren Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.